

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Montag, 28. Oktober 2024 15:13

AW: Anfrage zum Investitionsstock Rheinland-Pfalz [#320042]

Sehr geehrter

gerne bestätige ich Ihnen hiermit den Eingang Ihrer u.a. Fragen, die ich wie folgt beantworte:

- Die Haushaltsansätze beim Investitionsstock (Kapitel 20 06, Titel 853 08 und Titel 883 08) beliefen sich im Haushaltjahr 2023 und belaufen sich im Haushaltjahr 2024 auf insgesamt jeweils 43.660.000 Euro. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, der neu veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und der im Vollzug des Programmes entstandenen Rücklaufmittel (Rückforderungen, Kürzungen, Mittelrückgaben etc.) belief sich der Bewilligungsrahmen im Jahr 2023 auf insgesamt 63 Mio. Euro. Im Jahr 2024 beläuft sich der Bewilligungsrahmen auf insgesamt 57 Mio. Euro.
- Der Bewilligungsrahmen von 63 Mio. Euro wurde im Jahr 2023 in vollem Umfang ausgeschöpft. Die 63 Mio. Euro wurden für insgesamt 195 Fälle bewilligt. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten aller geförderten Maßnahmen belief sich auf über 173,6 Mio. Euro.
- Im Jahr 2024 wurden bis zum 23. Oktober 2024 in 149 Fällen Zuweisungen in Höhe von 31.873.000 Euro bewilligt. In 24 Fällen stehen derzeit die vorgesehenen Bewilligungsentscheidungen noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit noch nicht bewilligten Fördermittel des Bewilligungsrahmens in Höhe von 25.127.000 Euro bis zum Ende des Jahres 2024 noch bewilligt werden. Da somit die zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig bewilligt werden können, stehen keinerlei „Restmittel“ zur Verfügung.
- Für den derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindliche Doppelhaushalt 2025/2026 des Landes Rheinland-Pfalz wurden wie in den Vorjahren Mittel in Höhe von 43.660.000 Euro angemeldet. Es ist beabsichtigt auch zukünftig entsprechende Fördermittel für den Investitionsstock anzumelden. Ob die angemeldeten Fördermittel für den Doppelhaushalt 2025/2026 und darüber hinaus auch für Folgejahre bereitgestellt werden, bleibt der abschließenden Entscheidung des Landtags vorbehalten.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen mit den vorstehenden Ausführungen umfassend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon +49 6131 16
Telefax 06131 16-17

<https://mdi.rlp.de>

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 09:00

An: Poststelle (Mdl) <Poststelle@mdi.rlp.de>

Betreff: Anfrage zum Investitionsstock Rheinland-Pfalz [#320042]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Volumen [EUR] des I-Stocks für die Jahre 2023 und 2024
- dem gegenüber, die aus dem I-Stock erteilte Förderung [EUR] insgesamt, jeweils für die Jahre 2023 und 2024 (für 2024 bis zum Stichtag Eingangsdatum der Anfrage), mit den sich daraus ergebenden "Restmitteln" für 2024.
- Wert [EUR] an vorliegenden Förderanträgen für 2024 über die bislang noch keine Förderentscheidung getroffen wurde.
- Was passiert mit den veranschlagten Fördermitteln aus dem I-Stock, die in der vorgesehenen Periode nicht ausgegeben werden können?
- Planwerte [EUR] für den I-Stock für die Jahre 2025 bis 2028 einschließlich.

Vielen Dank!

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 320042

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/320042/upload/8c8d882751b6cf44ed0f74644dd70f91b91bfbae/>

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>